

Verordnung

vom 13. November 2017

Inkrafttreten:
01.01.2018

über die Zulassungsbeschränkung an der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Schuljahr 2018/19

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 21. Mai 2015 über die Pädagogische Hochschule Freiburg;

gestützt auf die Verordnung vom 19. Januar 2016 über die Aufnahme in die Grundausbildung der Pädagogischen Hochschule Freiburg;

in Erwägung:

Im Schuljahr 2017/18 beschränkte der Staatsrat die Zahl der Aufnahmen für beide Abteilungen auf 150 Studierende, nämlich 100 in der französischsprachigen und 50 in der deutschsprachigen Abteilung. Die Pädagogische Hochschule Freiburg (HEP-PH FR) kann eine Ausbildung von hohem Niveau nur dann anbieten, wenn ihre Aufnahmekapazität nicht überschritten wird. Diese richtet sich im Allgemeinen nach den verfügbaren Praktikumsplätzen in den Schulen, dem Betreuungsverhältnis für den Unterricht in Gruppen, dem Mentorat und der Praktikumsbetreuung sowie nach den verfügbaren Hörsälen.

Da sich die Aufnahmekapazität und das Betreuungsverhältnis gegenüber dem Vorjahr nicht geändert haben, wird die Aufnahmeverbeschränkung für das Schuljahr 2018/19 für beide sprachlichen Abteilungen beibehalten.

Auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Diese Verordnung gilt für die Aufnahme von Personen nach den Artikeln 4 Abs. 1 Bst. a, d, e und f und 5 der Verordnung vom 19. Januar 2016 über die Aufnahme in die Grundausbildung der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

² In ihr wird für das Schuljahr 2018/19 die Zulassungsbeschränkung zum Studium, die sich auf ein selektives Aufnahmeverfahren stützt, geregelt.

Art. 2 Aufnahmekapazität

Die maximale Aufnahmekapazität beträgt in der französischsprachigen Abteilung 100 Plätze und in der deutschsprachigen Abteilung 50 Plätze.

Art. 3 Selektionskriterien

¹ Übersteigt die Zahl der Personen, die ein Aufnahmegesuch eingereicht haben, die Aufnahmekapazität nach Artikel 2 dieser Verordnung, so wird eine Selektion der Aufnahmegesuche vorgenommen. Für den Aufnahmeentscheid sind dann massgebend:

- a) der Notendurchschnitt aus Erstsprache, Zweitsprache und Mathematik im Abschlusszeugnis, das zur Aufnahme berechtigt;
 - b) die Summe der Notenabweichungen von 4 nach unten für die drei genannten Fächer.
- ² Die Aufnahmekommission teilt den Kandidatinnen und Kandidaten den definitiven Entscheid über ihr Aufnahmegesuch bis 20. Juli 2018 mit.

Art. 4 Organisation

Das Aufnahmeverfahren wird von der Aufnahmekommission gemäss der Verordnung über die Aufnahme in die Grundausbildung der Pädagogischen Hochschule Freiburg organisiert.

Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 28. November 2016 über die Aufnahmebeschränkung an der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Schuljahr 2017/18 (SGF 433.14) wird aufgehoben.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Präsident:

M. ROPRAZ

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL